

Rundschreiben
an die Mandantinnen und Mandanten der Kanzlei
ELIOS Steuerberatung im Herrenhaus

im Dezember 2024

**INFORMATION ÜBER:
Gesetzliche Änderungen in der Lohnabrechnung ab dem Jahr 2025**

Sehr geehrte Mandantinnen, sehr geehrte Mandanten,

wie in jedem Jahr hat der Gesetzgeber für das neue Jahr diverse Neuerungen beschlossen. Über die Wichtigsten möchten wir Sie nachfolgend informieren:

Mindestlohn:

Auf Beschluss der Mindestlohnkommission steigt der gesetzliche Mindestlohn **zum 01.01.2025** von derzeit 12,41 Euro **auf 12,82 Euro**.

Bitte überprüfen Sie, ob das Bruttogehalt Ihrer Beschäftigten die Anforderungen an den gesetzlichen Mindestlohn ab 01.01.2025 erfüllt.

Berechnungsbeispiel:

Bei einer 40 h-Woche beträgt die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit 173,33 Stunden.
 $173,33 \text{ h} \times 12,82 \text{ €} = 2.222,09 \text{ €}$ Bruttogehalt

Wie berechnet sich die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit?
Nutzen Sie hierfür bitte eine der folgenden Formeln:

Wochenarbeitszeit x 52 Wochen (Jahresarbeitszeit) / 12 Monate = Monatsarbeitszeit
Wochenarbeitszeit x 13 Wochen / 3 Monate = Monatsarbeitszeit

Mindestlohn bei Auszubildenden

Bereits im Jahr 2019 hat der Bundestag die Reform des Berufsbildungsgesetzes und damit auch einen Mindestlohn für Auszubildende beschlossen. In 2025 beträgt im ersten Lehrjahr die Mindestausbildungsvergütung 682,00 Euro. Im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr steigt der Mindestlohn um 18 Prozent, 35 Prozent bzw. 40 Prozent gegenüber der Vergütung im ersten Lehrjahr. Entgegen der Praxis der Vorjahre werden die Beträge für das zweite bis vierte Lehrjahr nun aufgerundet.

Es sind Ausnahmen von der Mindestvergütung möglich, wenn Arbeitgeber und Gewerkschaften für einzelne Branchen eigene Vereinbarungen treffen.

Geringfügige Beschäftigung

Mit der Erhöhung des Mindestlohns erhöht sich auch der monatliche Höchstbetrag für Minijobs von 538,00 Euro auf 556,00 Euro, die Jahresverdienstgrenze liegt somit bei 6.672,00 Euro.

Beitragsbemessungsgrenze

Im Jahr 2025 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung bundeseinheitlich **5.512,50 Euro monatlich** (66.150,00 Euro jährlich).

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung wird 2025 bundeseinheitlich **8.050,00 Euro monatlich** (96.600,00 Euro jährlich) betragen.

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung wird sich auf jährlich 73.800 Euro bzw. monatlich 6.150,00 Euro belaufen.

Lagen Beschäftigte bisher **über** der Grenze und waren privat versichert, sollten sie sich für den Fall, dass sie jetzt **unter** der neuen Grenze liegen, mit ihrer privaten Krankenversicherung in Verbindung setzen und ggf. einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellen.

Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag steigt zum 01.01.2025 auf 2,5 Prozent.

Sachbezugswerte für Verpflegung

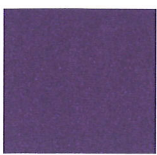
Die Werte für Verpflegung werden wie folgt angepasst:

Frühstück	69,00 € monatlich – 2,30 € täglich
Mittagessen	132,00 € monatlich – 4,40 € täglich
Abendessen	132,00 € monatlich – 4,40 € täglich

Verpflegungsmehraufwendungen

Die Verpflegungspauschalen bleiben unverändert:

bei eintägigen Auswärtstätigkeiten von mehr als acht Stunden	14,00 €
am An- und Abreisetag bei mehrtägiger Auswärtstätigkeit	14,00 €
bei Auswärtstätigkeiten von 24 Stunden (nicht An- und Abreisetag)	28,00 €



Firmenfeiern/Betriebsveranstaltungen

Der Freibetrag für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr bleibt unverändert bei 110,00 Euro je teilnehmenden Mitarbeiter und je Veranstaltung. Begleitpersonen sind dem jeweiligen Mitarbeiter zuzurechnen, die Grenze gilt in diesem Fall pro Mitarbeiter, nicht pro Teilnehmenden. Wird der Freibetrag von 110,00 Euro überschritten, handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dieser Betrag ist nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen oder pauschal mit 25 % zu versteuern. **Eine Anwesenheitsliste ist in jedem Fall unbedingt erforderlich.**

Zu beachten ist, dass eine verspätete Versteuerung eine Beitragspflicht in der Sozialversicherung nach sich zieht.

Kinderkrankengeld

Auch im Jahr 2025 können gesetzlich versicherte Eltern 15 statt 10 Arbeitstage Kinderkrankengeld über ihre Krankenkasse beziehen. Alleinerziehenden stehen 30 Tage zur Verfügung.

Ihre Fragen beantworten wir gerne.

Herzliche Grüße

Ihr Lohnteam von

ELIOS
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT